DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht

zur Konsultation 02/2020 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Stimmrechtsmitteilungsverordnung

Stellungnahme Nr.: 23/2020 Berlin, im April 2020

Mitglieder des Ausschusses Bank- und Kapitalmarktrecht

- Rechtsanwalt Dr. Andreas Fandrich (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Daniela Bergdolt, München (Stv. Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Dr. Stephan Heinze, LL.M.oec., Magdeburg
- Rechtsanwältin Julia Heise, LL.M., Frankfurt a.M. (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. Berthold Kusserow, LL.M., Hofheim
- Rechtsanwalt Klaus Rotter, München

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Christine Martin, DAV Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Verteiler

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Fraktionen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag vertretenden Parteien
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
- Bundesverband Deutscher Banken
- Bundesverband der Freien Berufe (BfB)
- Bundesnotarkammer
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Juristinnenbund
- Frauen in die Aufsichtsräte e.V. (FidAR)
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
- Deutscher Steuerberaterverband
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW)
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) – Die Aktionärsvereinigung –
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften und des Forums Junge Anwaltschaft des DAV
- Ausschuss Bank- u. Kapitalmarktrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Bank- u. Kapitalmarktrecht im DAV
- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins, Berlin
- Redaktionen der Zeitschriften: Die Aktiengesellschaft (AG), Börsenzeitung, Betriebs-Berater (BB), Die GmbH-Rundschau (GmbHR), JUVE, Legal Tribune Online (LTO), Neue Juristische Wochenschrift (NJW), Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG), Wertpapiermitteilungen (WM), Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP)
- Handelsblatt
- Frankfurter Allgemeine Zeitung

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit seinen über 62.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zusammenfassung

Der DAV begrüßt, dass die BaFin in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen die elektronische Übermittlung von Stimmrechtsmitteilungen an die BaFin und den Emittenten als ausschließlichen Übermittlungsweg einführen und diesen als Grundlage für eine rein elektronische Weiterverarbeitung aller eingereichten Stimmrechtsmitteilungen schaffen will. Hierdurch würden entsprechende Synergieeffekte bei Meldepflichtigen, Emittenten und der Bundesanstalt erzielt und Fehlerquellen vermieden werden.

Wichtig ist, dass die neue Regelung in der Auffangregel der §§ 4 Absatz 2 und 6 Absatz 4 Stimmrechtsmitteilungsverordnung auf den bisherigen Wortlaut des § 3 Stimmrechtsmitteilungsverordnung zurückgreift, damit auch weiterhin ein Einreichen im Original möglich ist.

Stellungnahme im Einzelnen

Die vorgesehene Änderung des § 2 Stimmrechtsmitteilungsverordnung, die Mitteilung elektronisch zu übermitteln, erscheint sachdienlich und den heutigen elektronischen Mitteln angepasst.
Der bisherige Text des § 2 Stimmrechtsmitteilungsverordnung lautet „Eine Mitteilung kann entweder schriftlich oder elektronisch übermittelt werden.“ In § 3 Stimmrechts-mitteilungsverordnung wird diese Art der schriftlichen Übermittlung präzisiert: “Erfolgt die Mitteilung in schriftlicher Form, so kann sie per Telefax oder im Original übermittelt werden.“ Der neue Text des § 2 Stimmrechtsmitteilungsverordnung stellt nunmehr nur auf eine elektronische Übermittlung ab. § 3 Stimmrechtsmitteilungsverordnung wird gestrichen und der Auffangtatbestand, für den Fall, dass eine elektronische Übermittlung nicht möglich ist, in den § § 4 Absatz 2 und auch in § 6 Absatz 4 Stimmrechtsmitteilungsverordnung jeweils im Text mit „…per Post oder Telefax“ geändert.

Die vorgesehene Änderung in § 4 Absatz 2 und auch in § 6 Absatz 4 Stimmrechtsmitteilungsverordnung sind Änderungen, die grundsätzlich richtig und folgerichtig sind, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine elektronische Übermittlung nicht möglich ist.

Nach Auffassung des DAV könnte der Text am Ende dieser beiden Paragraphen mit Verweis auf „…per Post oder Telefax“ zu einer Auslegung führen, dass Übermittlungen durch einen Kurier oder in personam nicht mehr möglich sein könnten. Dies würde gerade diejenigen übermittelnden Meldepflichtigen oder Emittenten einschränken, die bisher Übermittlungen durch Kurier oder in personam im Original vorgenommen haben.

Da es sicherlich nicht beabsichtigt ist, diese Möglichkeit der Übermittlung zu beschneiden, würden wir vorschlagen, den bisherigen Wortlaut des § 2 Stimmrechtsmitteilungsverordnung bei beiden Paragraphen am Ende zu verwenden und statt „…per Post oder Telefax“ „…im Original oder per Telefax“, aufzunehmen, um zu gewährleisten, dass auch Übermittlungen per Kurier oder persönlich im Original als Auffangtatbestand möglich sind.